

**Gemeinde Neuhausen
Enzkreis**

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 30.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Neuhausen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.

2. Halbtageskindergärten:

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 27,5 Stunden/Woche am Vormittag für Kinder im Alter ab 3 Jahre. Diese Betreuungsform wird seit dem Kindergartenjahr 2016/17 nicht mehr angeboten und kann nur noch als bereits bestehendes Benutzungsverhältnis weitergeführt werden.

3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung:

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

4. Kinderkrippen:

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 36,25 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des/r Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des/r Sorgeberechtigten
- Art der Einrichtung
- Art der Zahlung (Überweisung oder Einzugsermächtigung; bei Erteilung einer Einzugsermächtigung ist zusätzlich die Bankverbindung des/r Sorgeberechtigten anzugeben)

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- das Alter des Kindes und
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebührensätze beträgt in

1. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	186,00 €	123,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	143,00 €	95,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	63,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	31,00 €	21,00 €

2. Halbtageskindergärten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	107,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	81,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €

3. altersgemischter Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)

	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3 Jahre
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	334,00 €	222,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	305,00 €	194,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	276,00 €	165,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	246,00 €	135,00 €

4. Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	319,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	290,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	262,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	232,00 €

(3) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten und Getränke angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 1 eine Verpflegungsgebühr und ein Getränkegeld erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungsgebührensatzung vom 28.07.2015 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Neuhausen, den 31.05.2017



Korz, Bürgermeister